



PROF. DR. HANS-PETER MAYER
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

SEPA: Vereine dürfen nicht zu Leidtragenden werden

23.09.2013

Europa-Mayer informiert:

Das neue Zahlungssystem für Überweisungen in Europa, SEPA (Single Euro Payments Area, zu Deutsch: Einheitliche Euro-Zahlungszone) tritt am 1. Februar nächsten Jahres in Kraft. Ab diesem Datum müssen bei Euroüberweisungen nicht mehr Bankleitzahl (BLZ) und Kontonummer, sondern IBAN und BIC angegeben werden, die sich u.a. aus der BLZ und der Kontonummer zusammensetzen. Damit soll der Zahlungsverkehr der Länder in der EU vereinheitlicht werden. Überweisungen ins EU-Ausland sind z.B. dann schon nach einem Bankarbeitstag für die Zahlungsbeteiligten einsehbar. Seit 2008 kann man freiwillig die SEPA-Überweisung einer bisherigen Überweisung vorziehen. "So wird ein rechtssicheres Zahlungsverfahren für ganz Europa geschaffen. Das ist ein weiterer Schritt in Richtung eines gemeinsamen europäischen Marktes", sagt Prof. Dr. Mayer, Europaabgeordneter aus Vechta. "Deshalb ist die SEPA-Regelung im Grundsatz zu begrüßen."

Bei mehreren Veranstaltungen wurde allerdings über auf die bürokratischen Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren hingewiesen. Vor allem das Einholen/Vorhalten der SEPA-Lastschriftmandate im Original in Papierform würde große Probleme bereiten, wiederholt Mayer die Kritik. Oft würden dafür EU-Institutionen verantwortlich gemacht. Das sei allerdings nicht korrekt, betont der Jurist. Zwar habe das Europäische Parlament die EU-Verordnung zum einheitlichen Zahlungssystem (Nr. 924/2009) verabschiedet, allerdings ist für die konkrete Umsetzung dieser Regelung der „European Payments Council“ verantwortlich, ein Zusammenschluss europäischer Banken. Diesem Gremium gehören auch die deutschen Sparkassen und Volksbanken über die Dachverbände an. "Die Probleme liegen in der bürokratischen Umsetzung der Regelungen", konkretisiert der Abgeordnete des Europäischen Parlaments, Prof. Dr. Hans-Peter Mayer. Viele Beschwerden gerade von Vereinen, z.B. SEPA-Lastschriftmandate schriftlich von allen Mitgliedern einholen und bei der Bank vorzeigen zu müssen, seien deshalb direkt an die Banken zu richten. Der Gesetzgeber hat keine Formvorschriften für die Erteilung eines Lastschriftmandates erlassen, weder auf europäischer noch auf deutscher Ebene.

Dennoch sei es natürlich nicht hinzunehmen, dass Vereine die Leidtragenden der neuen SEPA-Regelungen seien, so Mayer, der seit fast 15 Jahren im Europäischen Parlament sitzt. Deshalb hat Herr Prof. Dr. Mayer ein paar Tipps für betroffene Vereine, um den Umstellungsaufwand in Grenzen zu halten:

1. Beantragen Sie Ihre Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank unter www.glaebiger-id.bundesbank.de
2. Schließen Sie eine Lastschriftinkassovereinbarung mit Ihrer Bank ab. (Sprechen Sie mit Ihrer Bank darüber.)
3. Aktualisieren Sie alle Schriftstücke, auf denen Sie Ihre Bankverbindung angeben (Briefpapier, Rechnungen, Mahnungen, Zahlscheine etc.), sodass Ihre Mitglieder Ihre IBAN und Ihren BIC ablesen können.
4. Wenn Sie den Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr noch NICHT eingezogen haben, weisen Sie beim bevorstehenden Einzug mit dem alten Verfahren im Verwendungszweck auf die kommende Umstellung hin (mit Angabe ihrer Gläubiger ID und Mandatsreferenz). Damit haben Sie die Informationspflicht erfüllt und brauchen KEINE weiteren Schritte unternehmen.
Tipp für Großvereine: Überweisen Sie Ihren Mitgliedern 1 Cent auf das umzustellende Konto (mindestens 14 Tage vor Einzug) und weisen Sie dabei auf den Einzug hin. So lässt sich weiterer Schriftverkehr vermeiden.
5. Manche Banken schreiben vor, dass die bisherigen Einzugsermächtigungen im Original und unterschrieben auf Papier vorliegen muss. Eine gesetzliche Regelung zur Form gibt es dazu nicht. Sprechen Sie auch mit Ihrer Bank darüber wie Sie mit bisherigen Einzugsermächtigungen umgeht, die per Fax, Email, über das Internet oder auf anderem Wege erteilt wurden. Es gibt KEINE gesetzliche Verpflichtung für bestehende Einzugsermächtigungen ein neues SEPA Mandat einzuholen. Das bestätigte mir auch das Bundesfinanzministerium.
6. Falls Sie ein neues Lastschriftmandat benötigen Ein Muster gibt es hier: <https://www.sepadeutschland.de/de/sepa-lastschrift>
7. Haben Sie als Verein nur einen „Abbuchungsauftrag“ erteilt, müssen Sie leider ein SEPA-Mandat (wie unter Punkt 6.) einholen.
8. Beachten Sie: Ungültige Einzüge können bis zu 13 Monaten widerrufen werden, gültige Einzüge (ohne Angabe von Gründen) bis zu 8 Wochen.
9. Kleinstunternehmen und Verbraucher (damit auch Vereine) sind von der gesetzlichen Verpflichtung, gebündelte Lastschriften elektronisch zu übermitteln, ausgenommen. Einzelne Banken schreiben dies dennoch für alle Kunden vor. Sprechen Sie daher mit Ihrer Bank darüber, wie Ihr Fall gehandhabt wird. Falls notwendig, wird ihnen die dazugehörige Software von Ihrer Bank zur Verfügung gestellt.
10. Ihre Bank ist Ihnen sicher gerne behilflich, um die Umstellung für Sie und Ihre Mitglieder so einfach wie möglich zu gestalten.